

Fragen & Antworten

zur Leistungsbewertung im Zusammenhang mit dem neuen Rahmenlehrplan 1-10

für das Land Brandenburg

1. Frage: *Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Rahmenlehrplan 1-10 und dem Thema „Leistungsbewertung“?*

Antwort: Gemäß § 10 Absatz 1 des Brandenburger Schulgesetz bestimmen die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung „...die verbindlichen Anforderungen und Inhalte (Kerncurriculum) ebenso wie die Gestaltungsfreiräume und Wahlmöglichkeiten im Unterricht der Fächer, Lernbereiche, übergreifenden Themenkomplexe oder Lernfelder.“

Regelungen zur Leistungsbewertung enthalten das Brandenburgische Schulgesetz, die Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GV), Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sek I-V), die Sonderpädagogik-Verordnung (SopV) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung).

2. Frage: *Welche Grundideen zum Thema „Leistungsbewertung“ werden im RLP 1-10 beschrieben?*

Antwort: - Transparenz und Kriterienorientierung

„Die Leistungsfeststellung und die Leistungsbewertung erfolgen mithilfe von transparenten und nachvollziehbaren Kriterien.“ (vgl. RLP 1-10, Teil A, Seite 8)

- Lernberatung als Grundlage von Selbst- und Fremdeinschätzung

„Eine gezielte Lernberatung ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, zunehmend selbstständig ihren Lernstand, ihre Stärken und ihr Entwicklungspotenzial realistisch einzuschätzen, um ihre Lebensplanung daran auszurichten.“ (vgl. RLP 1-10, Teil A, Seite 8)

3. Frage: *Wie ist das Modell der Niveaustufen zu verstehen und welche Vorteile bietet es?*

Antwort: Die fachspezifischen Kompetenzmodelle der einzelnen Fächer zeigen, die für das jeweilige Fach zentralen Kompetenzbereiche. Die Kompetenzbereiche beinhalten die jeweiligen fachspezifischen Kompetenzen. Der Erwerb dieser fachspezifischen Kompetenzen erfolgt sukzessive. Die Standards beschreiben auf den Niveaustufen von A-H Ausprägungen der jeweiligen fachspezifischen Kompetenz. Dabei sind die Standards als Regelstandards zu verstehen. Die Niveaustufenbänder zeigen, zu welchen Zeitpunkten Schülerinnen und Schüler in der Regel Standards erreichen bzw. durchlaufen. Die aufeinander aufbauenden Standards auf den Niveaustufen A-H ermöglichen, individuelle Lernentwicklungen sichtbar zu machen und präzise zu beschreiben. Das Niveaustufenmodell zeigt den möglichen Verlauf des Kompetenzerwerbs einer/eines Lernenden und den daraus möglicherweise resultierenden Abschluss. Es sorgt für mehr Transparenz sowohl in der

Leistungsermittlung als auch in der Diagnostik und ist ein wichtiger Baustein für eine optimale Förderung.

4. Frage: ***Wird die Niveaustufe, nach der Schülerinnen und Schüler bewertet werden, individuell festgelegt?***

Antwort: Es gibt keine individuelle Festlegung der Niveaustufen, nach denen Schülerinnen und Schüler bewertet werden. Für jede Jahrgangsstufe ist festgelegt, welche Niveaustufen erreicht bzw. durchlaufen werden soll. Damit ist eine klare Orientierung für die Leistungsermittlung gegeben. Je nach gewähltem Bildungsgang gelten unterschiedliche Niveaufestlegungen. Diese finden sich im Kapitel C2 aller Fachteile des Rahmenlehrplans 1-10.

Das Niveaustufenmodell gibt Auskunft darüber, wie weit die einzelnen Kompetenzen bei den Schülerinnen und Schülern zu einem bestimmten Zeitpunkt entwickelt sein müssen/ sollen. Sie haben keinen direkten Bezug zu einer bestimmten Notenstufe.

5. Frage: ***Was mache ich, wenn eine Schülerin/ ein Schüler die Anforderungen, die entsprechend der Niveaustufe von ihr/ihm erwartet werden, nicht erfüllen kann?***

Antwort: Der Unterricht muss die unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Der Rahmenlehrplan 1-10 bietet vielfältige Möglichkeiten zur „Differenzierung“. Differenzierungen sollten bereits in den fachbezogenen Festlegungen des schulinternen Curriculums abgebildet werden und daraus folgend im Unterricht umgesetzt werden. Durch die systematisch aufeinander aufbauenden Standards der Jahrgangsstufen 1-10 ist es möglich, die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu ermitteln und an diese anzuknüpfen. Das bedeutet, dass Schülerinnen oder Schüler, die die Anforderungen des Unterrichtes nicht erfüllen können, ggf. Förderangebote auf Grundlage von Standards einer darunterliegenden Niveaustufe erhalten müssen. Die Förderung sollte an dem individuellen Lernentwicklungsstand anknüpfen.

Die Leistungsbewertung erfolgt jedoch auf Grundlage von Standards der Niveaustufe, die gem. Niveaustufenband dem Unterricht zugrunde gelegt ist.

6. Frage: ***Gibt es leistungsdifferenzierte Bewertung?***

Antwort: Den Jahrgangsstufen sind in den verschiedenen Bildungsgängen jeweils Niveaustufen zugrunde gelegt. Werden in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler, die unterschiedlichen Bildungsgängen zugeordnet sind, gleichzeitig unterrichtet, werden sie gemäß ihrer Zuordnung bewertet. Eine darüber hinaus gehende leistungsdifferenzierte Bewertung findet nicht statt.

In allen Schularten und Schulformen sollen jedoch im Unterricht zum Zwecke der Förderung differenzierte Lernangebote gemacht werden. (vgl. Frage 5)

7. Frage ***Gibt es grundsätzliche Änderungen in der Leistungsbewertung?***

Antwort: Nein. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Jahrgangsstufe, ihrer Schulart und ihres Bildungsgangs auf der Grundlage einer Niveaustufe des Rahmenlehrplans 1-10 bewertet (vgl. Fachteile C2 des neuen RLP).

Wie bisher sind die im Rahmenlehrplan ausgewiesenen Standards Regelstandards. Die Niveaustufenbänder zeigen, zu welchen Zeitpunkten bestimmte Standards in der Regel erreicht bzw. durchlaufen werden. Die Standards auf den Niveaustufen A-H markieren, in welchem Grad einzelne Kompetenzen ausgeprägt sind. Zugleich werden über die

Standards der jeweiligen Niveaustufen in Verbindung mit Themen und Inhalten die Anforderungen für den Unterricht in den jeweiligen Jahrgangsstufen und Bildungsgängen beschrieben.

Die Notengebung bezieht sich immer auf einen Regelstandard, der für die Schülerinnen und Schüler an eine Niveaustufe gebunden ist. Eine Note drückt aus, inwiefern die erbrachte Leistung den Anforderungen aus den Standards auf der entsprechenden Niveaustufe entspricht. Vor diesem Hintergrund erhalten die Schülerinnen und Schüler, die diese Anforderungen erfüllen, die Note 1, 2, 3 oder 4. Sollten die Leistungen in der Summe bzw. im Mittel nicht erreicht werden, dann entspricht das einer nicht mehr ausreichenden Leistung, also der Note 5. Hierbei sind die Definitionen der einzelnen Notenstufen gemäß § 57 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu Grunde zu legen.

8. Frage: Welche Bedeutung haben die Fachkonferenzen hinsichtlich der Leistungsbewertung?

Antwort: Die Standards sind Grundlage für die Arbeit der Fachkonferenzen bezüglich eines zu erstellenden fachlichen Bewertungskonzepts.
Die Fachkonferenzen konkretisieren die Anforderungen des Rahmenlehrplans für das jeweilige Fach durch fachbezogene Festlegungen im schulinternen Curriculum (vgl. § 87 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes).

9. Frage: Lassen sich Standards direkt in Noten umrechnen?

Antwort: Nein (vgl. auch Frage 7 & 8).
Standards sind nicht pauschal in Noten übersetzbar.

10. Frage: Was ist bei der Erstellung von Klassenarbeiten zu beachten?

Antwort: Bei der Erstellung einer Klassenarbeit ist zu beachten, welche Niveaustufe in der jeweiligen Jahrgangsstufe der Leistungsbeurteilung zugrunde zu legen ist. Da Niveaustufen häufig über den Zeitraum eines Schuljahres, manchmal sogar länger gültig sind, ist innerhalb einer Niveaustufe ebenfalls zu differenzieren. In keinem Fall erfolgt eine Individualisierung der Leistungsbewertung in der Form, dass innerhalb einer Klasse oder Kurses für einzelne Schülerinnen und Schüler Aufgaben auf unterschiedlichen Niveaustufen gestellt werden. Das bedeutet, dass innerhalb einer Niveaustufe eine Progression existiert. Diese wird nicht selten auch durch die Verknüpfung eines Standards mit verschiedenen Themen oder einer variierenden Komplexität der Aufgaben und/oder Materialien erreicht. Nur so ist gewährleistet, dass der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt und die erreichten Noten in ihrem Erklärungsgehalt vergleichbar sind.

Im Falle eines Übergangs von einer Niveaustufe zur nächsten werden Aufgaben für alle Schülerinnen und Schüler auf beiden Niveaustufen gestellt. Die prozentuale Verteilung der Aufgabenanteile aus beiden Niveaus (also der prozentuale Anteil an leichteren und anspruchsvolleren Aufgaben) liegt wie auch in Klassenarbeiten, in denen eine Progression innerhalb einer Niveaustufe vorliegt, nach Absprachen in der Fachkonferenz im Ermessen der Lehrkraft.

11. Frage: Was ist bei der Bewertung in der Grundschule zu beachten?

Antwort: Um den unterschiedlichen Lernentwicklungsständen der Kinder gerecht zu werden, sind differenzierte Lernangebote notwendig. Bewertungsmaßstab ist jedoch für alle Schülerinnen und Schüler das Regelniveau. Das Lernangebot sollte also immer alle

Schülerinnen und Schüler zu diesem Niveau führen. (vgl. Kapitel C2 Fachteile des RLP 1-10)

Ausnahme bleiben Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen. Bei Klassenarbeiten erhalten sie Aufgabenstellungen, die den Anforderungen der jeweiligen Niveaustufe ihres Bildungsganges (Lernen) entsprechen und möglichst einen Bezug zu den Themen, Inhalten und Kompetenzbereichen der Klassenarbeit der anderen Schülerinnen und Schüler haben sollten. Die Anforderungen der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ orientieren sich immer an dem Niveaustufenband dieses Bildungsganges. (vgl. Kapitel C2 Fachteile des RLP 1-10).

12. Frage: Was ist bei der leistungsdifferenzierten Bewertung an Oberschulen und Gesamtschulen zu beachten?

Antwort: Für die A-Kurse und A-Klassen gilt das Niveaustufenband des Bildungsganges zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife (grundlegende Bildung) und für die B-Klassen und B-Kurse gilt das Niveaustufenband des Bildungsganges zum Erwerb der Fachoberschulreife (erweiterte Bildung). Auch deren Bewertungssystem und Zuordnung zueinander bleibt erhalten. Im Teil C des Rahmenlehrplans wird verdeutlicht, welche Niveaustufen den beiden Niveaus in welcher Jahrgangsstufe zuzuordnen sind. In den Fächern, in denen keine äußere Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, sind die Anforderungen beider Bildungsgänge mit einander zu verbinden, so dass in Teilen das Niveaustufenband des EBR-Bildungsganges und in Teilen des FOR-Bildungsganges zu Grunde zu legen ist. Insoweit gilt das gleiche Prinzip, dass bereits nach den jetzt geltenden Rahmenlehrplänen (Dreischlüsselprinzip) gilt.

Für die Gesamtschule wurde kein eigenes Niveaustufenband im neuen Rahmenlehrplan 1-10 abgebildet, da die Gesamtschule alle Bildungsgänge der Sekundarstufe I umfasst (erweiterte Berufsbildungsreife, Fachoberschulreife sowie den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife). Zur Orientierung dienen die jeweiligen Niveaustufenbänder im Teil C des neuen Rahmenlehrplans 1-10. Für die nötige Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen ist zu sorgen. So ist es wichtig, dass im Grundkurs neben der grundlegenden Bildung auch die erweiterte Bildung (Orientierung am EBR-Band der Oberschule) und im Erweiterungskurs die erweiterte und vertiefte Bildung (dieser liegt zwischen dem FOR-Band der Oberschule und dem Band für das Gymnasium) vermittelt wird. In Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung wird eine grundlegende, erweiterte und vertiefte Bildung vermittelt.

13. Frage: Was ist bei der Bewertung im Gymnasium zu beachten?

Antwort: Die Anforderungen an Gymnasium bestimmen sich nach dem Niveaustufenband des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (vertiefte Bildung) Die Bewertung erfolgt für alle Schülerinnen und Schüler entsprechend den Vorgaben des Brandenburgischen Schulgesetzes, der Sek I-V ohne Leistungsdifferenzierung auf der der Jahrgangsstufe zugrunde liegenden Regelniveaustufe.